

8. Darf ein von einem Kaufmanne ausgestelltes schriftliches Geldsummenversprechen, in welchem die Person des Berechtigten schriftlich gar nicht oder nur durch die Worte „an den Inhaber“ bezeichnet ist, als kaufmännischer Verpflichtungsschein gemäß Art. 301 H.G.B. gelten?

I. Civilsenat. Urt. v. 20. November 1882 i. S. B. (Rl.) w. v. M.  
(Bekl.) Rep. I. 439/82.

- I. Landgericht Glaz.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Gründe:

„Der Kläger hat seinen Klageantrag auf ein in seinem Besitze befindliches Papier gestützt. Auf der einen Seite des betreffenden Papierstreifens steht eine, wie folgt, sich darstellende Schrift:

Prima-Wechsel.  
Glaz, den 30. Dezember 1872 Für Thaler 10 000 Preuß. Courant.  
Nach Sicht zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre der Glazer Bank Louis B. Brieger die Summe von Thaler zehntausend Preuß. Courant. Den Wert in Rechnung und stellen ihn auf Rechnung... Bericht.  
Herrn Franz Brettschneider  
in Glaz.

Auf der anderen Seite des Papierstreifens stehen folgende unstreitig von dem Beklagten geschriebene Worte:

Gut für zehntausend Thaler  
H. v. Münchhausen.

Der Kläger hat behauptet, das betreffende, die zuerst erwähnte Schrift auf der einen Seite tragende Papier sei dem Beklagten von

dem Kaufmanne Franz Brettschneider in G. mit der Aufforderung vorgelegt, die Schrift als Wechseltrassant zu unterzeichnen, indem Franz Br. beabsichtige, die so geschaffene von ihm acceptierte Tratte an die G.'er Bank Louis B. Brieger, deren alleiniger Inhaber der Kläger gewesen, als Sicherheit für diese Bank für den seitens derselben im Kontokorrentverhältnisse dem Franz Br. zu gewährenden Kredit auszuhändigen. Der Kläger selbst giebt an, daß der Beklagte diese Aufforderung des Franz Br. abgeschlagen, und, als letzterer ihn gebeten, der genannten Bank doch einen Garantieschein für den dem Franz Br. zu gewährenden Kontokorrentkredit in Höhe von 10 000 Thalern auszustellen, nach anfänglichem Widerstreben sich dazu bereit erklärt, und auf die leere Seite jenes Papierstreifens geschrieben:

Gut für zehntausend Thaler

H. v. Münchhausen,

worauf Franz Br. das Papier mit Einwilligung des Beklagten an sich genommen habe. Franz Br. habe darauf das Papier der G.'er Bank, deren Rechte auf den Kläger übergegangen seien, ausgehändigt. Der Kläger klagt aus diesem Scheine, als einem kaufmännischen Verpflichtungsschein im Sinne des Art. 301 H.G.B. Das Berufungsgericht hat angenommen,

es folge für die prozessualische Lage aus den vom Beklagten unterschriebenen Worten nicht, daß der Beklagte, welcher die angebliche Entstehungsgeschichte des Schriftstückes bestreite, dem Kläger lediglich auf Grund jenes Schriftstückes zehntausend Thaler zahlen müsse, falls er nicht besondere, dieser Verpflichtung entgegenstehende Umstände klarzulegen vermöge; denn die Worte

Gut für zehntausend Thaler

ließen keineswegs den Verpflichtungswillen des Beklagten erkennen, dem Kläger ohne weiteres auf Vorlage des Scheines zehntausend Thaler zu zahlen. In verschiedenen Verhältnissen würden die Worte „Gut für eine bestimmte Geldsumme“ gebraucht um auszudrücken, daß der Erklärende die ihm für den Fall des Gegebenseins gewisser Voraussetzungen angekommene Haftung bis zu dem gegebenen Betrage übernehmen wolle.

Diese Ausführung des Berufungsurtheiles soll (nach Ansicht des Klägers) den Art. 301 H.G.B. verletzen, indem dabei verkannt werde, daß in dieser Gesetzesstelle der urkundliche Ausdruck des abstrakten Geld-

summenversprechens an keine sakramentale Form, namentlich nicht an den Gebrauch des Wortes „zahlen“ geknüpft sei. Es seien für richtig zu erachten die Ausführungen

1. Thöls (Handelsrecht 6. Aufl. Bd. 1 §. 213 II. S. 640):

Ein schriftliches einseitiges Versprechen einer Geldsumme ist, wenn von einem Kaufmanne gegeben, gültig. Ein solcher Schein, oft „Bon“ genannt („Gut für“ so und so viel), ist, da unter den Arten der Kaufleute hier nicht unterschieden ist, auch dann gültig, wenn er von einem veräußernden Handwerker oder sonst einem Kleinkaufmanne ausgestellt ist.

2. Regelsbergers (in dem von Endemann herausgegebenen Handbuche des Deutschen Handels-, See- und Wechselrechtes Bd. 2 §. 251 S. 488):

Die Form (der abstrakten „Schuldverträge“) ist völlig frei. Es genügt z. B. „Gut für 1000 M“ mit Datum und Unterschrift.

Es kann zugegeben werden, daß die schriftliche Erklärung eines Kaufmannes, in welcher die Person, welche aus der Skriptur berechtigt sein soll, gekennzeichnet ist, während die Verpflichtung zu der (von einer Gegenleistung nicht abhängig gemachten) Leistung mit den Worten „Gut für zehntausend Thaler“ ausgedrückt wurde, als kaufmännischer Verpflichtungsschein gelten kann. In den Worten „Gut für so und so viel Geld“ darf, unter der hervorgehobenen Voraussetzung, daß (wie solches bereits von dem dritten Senate des Reichsoberhandelsgerichtes in dem ungedruckten Urteile vom 12. Dezember 1878 in Sachen E. wider R. & S. Rep. 1396/78 mit Recht ausgeführt ist) für die abstrakte Skripturobligation wesentliche Erfordernis gefunden werden, daß aus dem Wortinhalte der Urkunde als solchem, ohne daß es der Heranziehung anderer (aus der Urkunde nicht ersichtlicher) Umstände bedarf, erkennbar sein muß, daß der Aussteller sich dem Berechtigten zur Zahlung der genannten Geldsumme verpflichten wolle.

Es mag ferner dahingestellt bleiben, ob in dem Berufungsurteile die Verwendbarkeit jener Worte, als Ausdruck des vorgekennzeichneten Willens, allgemein verneint, oder vielmehr lediglich die konkrete Lage des Prozeßstoffes in das Auge gefaßt, und davon ausgegangen ist, aus dem eigenen Vortrage des Klägers gehe hervor, daß im konkreten Falle, wie solches auch sonst wohl vorkomme, der Beklagte in jenen Worten kein abstraktes Geldsummenversprechen habe geben, sondern nur

eine Bürgschaft habe ausdrücken wollen, und daß solches auch dem Kläger bei dem Erwerbe des Scheines bekannt gewesen sei. Die Fassung der Gründe des Berufungsurteiles sind in dieser Beziehung nicht ganz durchsichtig.

Keinesfalls darf einem Scheine, welcher gar nichts weiter enthält, als die Worte „Gut für zehntausend Thaler“ nebst der Unterschrift des Ausstellers, die Natur eines kaufmännischen Verpflichtungsscheines im Sinne des Art. 301 H.G.B. beigemessen werden, und zwar deswegen nicht, weil der Berechtigte durch die Skriptur gar nicht bestimmt ist, weder lediglich durch Namensnennung, als absolut individualisierte Person, noch durch Stellung an Ordre der benannten Person, als relativ für den Begehungsfall durch den Besitz des indossierten Scheines bestimmter Berechtigter, noch durch skripturmäßigen Ausdruck des abstrakten Geldsummenversprechens gegenüber jedem Inhaber des Scheines, als urföndlich ebenfalls relativ gekennzeichnete berechnigte Person.

Allerdings hebt Art. 301 H.G.B. die skripturmäßige Bestimmung des Berechnigten nicht ausdrücklich als wesentliches Erfordernis für einen kaufmännischen Verpflichtungsschein hervor. Die Systematik des Handelsgesetzbuches in Verknüpfung mit der Entstehungsgeschichte jener Gesetzesstelle ergibt aber, daß das Gesetz dieses Erfordernis als ein wesentliches gewollt hat. Die Vergleichung der Artt. 229, 230 des preußischen Entwurfes, der Artt. 255, 257 des Entwurfes erster, der Artt. 284, 285 des Entwurfes zweiter Lesung, der Artt. 301, 303 H.G.B. selbst in Verknüpfung mit den Erörterungen in den Sitzungen der Kommission zur Beratung des Handelsgesetzbuches (vgl. Protokolle der S. 436—443, 554—562, 1328—1330, 1414—1418, 4563—4569, 5066—5074), sowie der Zusammenhang und die Nuancierung der Normen der Artt. 300—307 H.G.B. sprechen sogar entschieden dafür, daß das Handelsgesetzbuch den Verpflichtungsschein nur als Rektapapier auf Namen

vgl. Entsch. des R.D.G.'s Bd. 19 Nr. 81 S. 276 und die dort allegierten weiteren Urteile

oder als (kraft positiven Rechtsfages mit Beschränkung des Einredereiches gegenüber dem Indossatar indossables) Ordrepapier gewollt hat. Der Schluß ist nicht stichhaltig, welcher aus der Verweisung im

Art. 305 H.G.B. auf die Artt. 11—13 W.O. und der daraus in Verknüpfung mit den Eingangsworten jenes Art. 305 ersichtlichen Zulässigkeit des Blankoindossamentes bei an Ordre gestellten Verpflichtungsscheinen darauf gezogen ist, daß das Handelsgesetzbuch (nunmehr reichsrechtlich) die Gültigkeit solcher kaufmännischen Verpflichtungsscheine verordnet habe, welche weder auf Namen gestellt sind, nach an Ordre lauten, sondern sogleich auf den Inhaber des Scheines gestellt seien. Dieser Schluß beruht auf der unhaltbaren völligen Gleichstellung der Ordrepapiere mit Blankoindossament und der Inhaberpapiere, welche das Gesetz selbst in mehrfachen Beziehungen unterscheidet.

Vgl. Brunner in Endemann's Handbuch Bd. 2 S. 193. 194 §. 198 unter IV.

Daß auch das Reichsoberhandelsgericht diese Gesetzesauslegung geteilt hat, geht aus der Begründung des Urtheiles Bd. 19 Nr. 81 S. 276 hervor, wenn auch dahingestellt bleiben mag, ob die in dem damals vorliegenden Scheine neben der Namensnennung eines Berechtigten gebrauchte Klausel „oder den Inhaber“ wirklich, wie dort angenommen ist, ein inutile, oder vielmehr den zulässigen Ausdruck des Willens, den Schein „an Ordre zu stellen“, enthalten habe.

Hiernach kann die Gültigkeit eines ursprünglich lediglich auf den Inhaber gestellten urkundlichen abstrakten Geldsummenversprechens nicht aus den Normen des Handelsgesetzbuches hergeleitet werden, sondern etwa nur aus Normen des im Einzelfalle maßgebenden sonstigen Civilrechtes (des gemeinen deutschen Rechtes oder der Partikularrechte), wobei indessen ganz dahingestellt bleibt, ob in irgend einem dieser Rechte die Gültigkeit eines solchen Versprechens sanktioniert ist. Nach dem im vorliegenden Falle neben dem Handelsgesetzbuche maßgebenden Landesrechte, dem preussischen Allgemeinen Landrechte, sind Geldsummenversprechen der vorgefennzeichneten Art jedenfalls nicht verbindlich.

Im vorliegenden Streitfalle mangelt es nun, wenn man die von dem Beklagten herrührenden Worte für sich in das Auge faßt, selbst an der (wie klargelegt, nicht einmal genügenden) Bezeichnung des Berechtigten, als des jedesmaligen Inhabers des Scheines. Diese Worte stellen also keinesfalls ein für den Beklagten verpflichtendes abstraktes Geldsummenversprechen her.

Um diesem Gesichtspunkte zu entgehen, hat der Kläger in der

gegenwärtigen Instanz geltend gemacht, es sei nicht gerechtfertigt die Worte  
Gut für zehntausend Thaler

H. v. Münchhausen

nur für sich allein in Betracht zu ziehen; man müsse vielmehr diese auf der einen Seite des mehrerwähnten Papierses befindlichen Worte mit den auf der anderen Seite befindlichen Worten verknüpfen. Die ganze so verknüpfte Skriptur stelle den kaufmännischen Verpflichtungsschein her, in welchem als der Berechtigte „die G.'er Bank L. B. B.“ mit Namen (unter Beifügung der Ordreklausel) bezeichnet sei. Der vorliegende Streitfall liege ganz so, wie der von dem früheren preussischen Obertribunale durch das (in Goldschmidt's Zeitschrift Bd. 15 S. 576 flg. abgedruckte) Urteil vom 1. März 1870 zu Gunsten des aus dem Scheine Rechte geltend machenden Klägers entschiedene Fall.

Diese Ausführung ist eine verfehlte.

Es ist durchaus unmöglich, die oben mitgetheilten, auf der einen Seite des Papierses befindlichen Worte, in welchen von einer Person, deren Bezeichnung in der Schrift fehlt, an Franz Br. die Weisung erteilt wird, an die Ordre der G.'er Bank zehntausend Thaler zu zahlen, mit der Erklärung

Gut für zehntausend Thaler

H. v. Münchhausen

auf der anderen Papiersseite so zu verknüpfen, daß darin die urkundlich ausgedrückte Erklärung des Beklagten herausgelesen werden könnte; er verpflichtet sich die Geldsumme von zehntausend Thalern an die Ordre „der G.'er Bank“ zu zahlen. Die Prätenfion des Klägers, daß man die Schriftworte so verstehen solle, beruht auf gänzlicher Verkennung des Wesens des abstrakten schriftlichen Geldsummenversprechens. Bei einem solchen Versprechen muß (wie schon oben hervorgehoben ist) die Obligation aus dem wortgemäßen Inhalte der Schrift für sich erkennbar sein. Das ist im vorliegenden Falle ganz unmöglich. Übrigens mag darauf hingewiesen werden, daß nach dem eigenen Vortrage des Klägers die Worte auf der Seite des Papierstreifens, auf welcher der Beklagte nichts geschrieben hat, nur zur Errichtung eines Wechsels bestimmt waren, und der Beklagte geradezu abgeschlagen hat, sich bei der Errichtung eines Wechsels zu beteiligen. Grundverschieden lag der am 1. März 1870 von dem früheren preussischen Obertribunale entschiedene Fall. In ihm hatte der damals beklagte Kaufmann folgendes Schriftstück ausgestellt:

Frankfurt, den 31. März 1876.

Für 5000 fl.

Sola-Wechsel.  
Nach monatlicher Kündigung zahle ich gegen diesen meinen Sola-  
wechsel an die Ordre des Herrn W. F. die Summe von Gulden  
fünftausend B. M. nebst Zinsen von heute an, den Wert habe  
bar und richtig erhalten, leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung  
nach hiesigem und aller Orten Wechselrecht unter Begebung aller  
Ausflüchte.

Sola auf mich selbst.

„Gut für fünftausend Gulden“  
(Unterschrift des Beklagten.)

Dieses Papier war durch Indossament an den damaligen Kläger  
begeben, und wurde von ihm (in Erwägung, daß es an der für die  
intendierte Wechselkraft wesentlichen bestimmten Zahlungszeit mangle),  
als Verpflichtungsschein im Sinne des Art. 301 H.G.B. seiner Klage  
zu Grunde gelegt. Das preußische Obertribunal hat damals aus diesem  
Grunde verurteilend erkannt. Diese Entscheidung unterliegt in Bezug  
auf die Annahme, daß eine bei der Errichtung als Wechsel gewollte  
Urkunde (bei dem Mangel von Wechsleessentialien) als sonstige abstrakte  
Skripturobligation verwertbar sei, selbständigen erheblichen Bedenken.

Vgl. Entsch. des R.D.H.G. Bd. 9 Nr. 104 S. 170—174 flg.;  
Busch, Archiv Bd. 39 S. 170—174.

Läßt man aber diese Bedenken auch beiseite, so läßt sich im vor-  
liegenden Falle aus jener Entscheidung gar nichts für den Kläger ent-  
nehmen. Die damals vorgelegte Skriptur enthielt ein (nach dem Schrift-  
ausdrucke für sich) ganz klares Versprechen des Ausstellers, dem in der  
Urkunde benannten Berechtigten, oder demjenigen, welchem die Urkunde  
mit Indossament begeben werde, die genannte Geldsumme zu zahlen,  
ohne daß diese versprochene Leistung von einer Gegenleistung abhängig  
gemacht war. Die Worte „Gut für fünftausend Gulden“ fügten sich  
ganz einfach und unbedenklich mit den anderen Worten zu einem un-  
mittelbar jenes Versprechen ausdrückenden Skripturganzen zusammen.  
Im vorliegenden Falle mangelt es dagegen der zu beurteilenden Skriptur  
an den Essentialien eines Verpflichtungsscheines. Auf dem Papier stehen  
zwei urkundlich jedes Zusammenhanges entbehrende schriftliche Erklä-  
rungen, die eine sich darstellend als unvollständiger Entwurf einer Tratte,  
die zweite höchstens als ein Zahlungsverprechen ohne Angabe des  
Promissars.

Die angegriffene Entscheidung des Berufungsgerichtes, daß dem

Kläger die Klage aus Art. 301 S.G.B. nicht zustehet, ist hiernach im Endergebnisse eine entschieden richtige.“ ...